

### Merkblatt der Stadt Uetersen zur Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht von Fuß- und Radwegen und einigen wenigen Straßen in der Stadt Uetersen **ist jedem einzelnen Bürger** auferlegt. Dies ist für alle die kostengünstigste Lösung.

Diese Pflicht ergibt sich aus der Satzung der Stadt Uetersen über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung. (Straßenreinigungssatzung).

Die **Reinigungspflicht** wird für folgende Straßenteile

- a) die Gehwege einschließlich Randstreifen,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege (auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist),
- d) die Fußgängerstraßen und Wohnwege,
- e) die Gräben,
- f) die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
- g) die Hälfte der Fahrbahnen,
- h) die Grünflächen,

**dem Eigentümer dieser Grundstücke** auferlegt.

Die zu reinigenden Straßenteile sind so oft zu säubern und von Wildkraut zu befreien, wie es für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.



Hiermit ist der Einsatz von Fugenkratzen o. ä. gemeint; der Einsatz von Herbiziden ist in Schleswig-Holstein verboten.

Die dem Feuerlöschwesen dienenden **Wasseranschlüsse** sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Die Grünflächen sind von Unrat zu befreien (z. B. Papier, Dosen usw).

Bei **Glätte durch Schnee oder Eis** sind die Gehwege mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Splitt, Granulat u. ä.) zu behandeln. Auftauende Stoffe (Salz u. ä.) dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Nur wenn das Glatteis in extremen Wettersituationen (z. B. Eisregen) mit abstumpfenden Stoffen nicht beseitigt werden kann, ist der Einsatz von Streusalz zulässig. Er ist dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die **Geh- und Radwege** sind von Schnee und Eis in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

In den **Straßen ohne Trennung von Fahrbahn und Gehweg** ist ein begehbare breiter Streifen vor jedem Grundstück für den Fußgängerverkehr

freizuhalten. Der Schnee ist so abzulagern, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.

Schnee und Eis sind auf dem an der Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

Schnee ist in der Zeit **von 08:00 bis 20:00 Uhr** unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08:00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich zu beseitigen, das gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.



Bitte haben Sie Verständnis für diese Regelung. Durch verschmutzte Straßen und Wege wird das Ortsbild unserer Stadt erheblich beeinträchtigt. Auch werden die Wege durch die wildwuchernden Pflanzen auf Dauer zerstört, die Reparatur ist leider sehr teuer.

Außerdem kommt es leider immer wieder zu Verstopfungen unserer Regenwasserleitungen, wenn die Rinnsteine nicht ausreichend gereinigt werden, da dann oft größere Mengen Sand in das Sieb gespült werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Hecken, Sträucher, Bäume soweit zurück geschnitten werden müssen, dass sie nicht in den öffentlichen Straßenverkehr hineinragen und den Straßenverkehr gefährden.



Gilt dies für alle Straßen?

Nein, in einigen Hauptstraßen wird die **Reinigung der Fahrbahnen und Rinnsteine** wegen des hohen Verkehrsaufkommens durch die Stadt Uetersen durchgeführt.

Um welche Straßen es sich handelt und in welchem Rhythmus diese gereinigt werden, können Sie auf der Homepage der Stadt Uetersen unter Aktuelles > Satzungen & Richtlinien > 7.11. Straßenreinigungssatzung oder direkt im Rathaus erfragen